

1981

Ausgegeben zu Bonn am 16. September 1981

Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
10. 8. 81	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister des Innern der Bundesrepublik Deutschland und der United States Nuclear Regulatory Commission über den Austausch technischer Informationen und über Zusammenarbeit in Fragen der nuklearen Sicherheit	657
17. 8. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung zwischen bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation über die Durchführung eines SPACELAB-Programms	660
17. 8. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung zwischen bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation über die Durchführung eines Wettersatellitenprogramms	661
17. 8. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung zwischen bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation über die Durchführung eines Fernmeldesatelliten-Programms	661
17. 8. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und bestimmten Regierungen, die Mitglieder der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation sind, über ein Programm der Zusammenarbeit bei der Entwicklung, Beschaffung und Nutzung eines Weltraumlaboratoriums in Verbindung mit dem Raumtransportersystem	661
17. 8. 81	Bekanntmachung des Protokolls über die Nutzung eines voroperationellen Wettersatelliten	662
24. 8. 81	Bekanntmachung des deutsch-costaricanischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit	666
24. 8. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Finanzielle Zusammenarbeit	667
25. 8. 81	Bekanntmachung über Benutzergebühren nach dem Internationalen Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“	669

**Bekanntmachung
der Vereinbarung
zwischen dem Bundesminister des Innern der Bundesrepublik Deutschland
und der United States Nuclear Regulatory Commission
über den Austausch technischer Informationen
und über Zusammenarbeit in Fragen der nuklearen Sicherheit
Vom 10. August 1981**

In Washington ist am 6. Juli 1981 eine Vereinbarung zwischen dem Bundesminister des Innern der Bundesrepublik Deutschland und der Nuclear Regulatory Commission der Vereinigten Staaten von Amerika über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen unterzeichnet worden. Die Vereinbarung ist nach ihrem Artikel 11

am 6. Juli 1981

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. August 1981

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Günter Hartkopf

**Vereinbarung
zwischen dem Bundesminister des Innern der Bundesrepublik Deutschland
und der United States Nuclear Regulatory Commission
über den Austausch technischer Informationen
und über Zusammenarbeit in Fragen der nuklearen Sicherheit**

Der Bundesminister des Innern
der Bundesrepublik Deutschland
(im folgenden als BMI bezeichnet)
und die

United States Nuclear Regulatory Commission
(im folgenden als NRC bezeichnet) –

im Hinblick auf ihr gemeinsames Interesse an Sicherheit und Sicherungsmaßnahmen bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie sowie am Austausch diesbezüglicher Erfahrungen und hinsichtlich der gemeinsamen Zielsetzung, Sicherheit und Sicherung kerntechnischer Einrichtungen und des entsprechenden Materials zu verbessern und eine Gefährdung der Öffentlichkeit, der Umwelt und der nationalen Sicherheit zu verhindern, nachdem sie in ähnlicher Weise im Rahmen einer fünfjährigen Vereinbarung über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen zusammengearbeitet haben, die ursprünglich am 1. Oktober 1975 unterzeichnet wurde, und nachdem sie ihren gemeinsamen Wunsch bekundet haben, diese Zusammenarbeit fortzusetzen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Soweit es dem BMI und der NRC nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften Ihrer Länder gestattet ist, vereinbaren die Vertragsparteien folgende Arten technischer Informationen auszutauschen, die sich auf die Regelung der Sicherheit und der Umwelteinflüsse besonders bezeichneter Kernenergie-Einrichtungen beziehen:

1. aktuelle Berichte über technische Sicherheit und Umweltauswirkungen, die durch oder für eine der Vertragsparteien als Grundlage oder zur Unterstützung von regulatorischen Beschlüssen und Grundsatzerfahren in schriftlicher Form erarbeitet worden sind;
2. Dokumente über wichtige Genehmigungsmaßnahmen sowie sicherheits- und umweltrelevante Beschlüsse, die kerntechnische Einrichtungen berühren;
3. ausführliche Unterlagen, in denen das von der NRC angewandte Verfahren für die Genehmigung und regulatorische Behandlung bestimmter amerikanischer Einrichtungen beschrieben wird, die vom BMI als bestimmten Einrichtungen ähnlich bezeichnet werden, die in der Bundesrepublik Deutschland gebaut werden oder geplant sind sowie entsprechende Unterlagen über derartige Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland;
4. Informationen auf dem Gebiet der Reaktorsicherheitsforschung, die eine frühzeitige Beachtung im Interesse der öffentlichen Sicherheit erfordern, zusammen mit einem Hinweis auf bedeutsame Folgewirkungen;
5. Berichte über Betriebserfahrungen, zum Beispiel Berichte über nukleare Störfälle, Unfälle und Abschaltungen sowie Zusammenstellungen historischer Zuverlässigkeitsdaten über Bauteile und Systeme;
6. regulatorische Verfahren für die Bewertung der Sicherheit, der Schutzvorrichtungen und der Umwelteinflüsse kerntechnischer Einrichtungen;
7. frühzeitige Mitteilung wichtiger Vorgänge, die für die Vertragsparteien von unmittelbarem Belang sind, zum Beispiel schwere betriebliche Störfälle, von der Regierung angeord-

nete Abschaltungen von Reaktoren sowie Vorgänge, die sich auf die Sicherheit beziehen, d. h. bei denen es sich um böswillige störende Eingriffe, Sabotage oder Umgehung von Sicherungsverfahren, -einrichtungen und -personal handeln kann;

8. Abdrucke regulatorischer Normen, die von den regulatorischen Organisationen der Vertragsparteien angewandt werden müssen oder zur Anwendung vorgesehen sind.

Artikel 2

Die Vertragsparteien sind sich einig, daß Berichte außerhalb des Bereichs des regulatorischen Programms der NRC oder außerhalb des die Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen und den Strahlenschutz betreffenden Aufgabenkreises des BMI nicht in diese Vereinbarung einbezogen sind.

Artikel 3

1. Der Austausch von Informationen auf Grund dieser Vereinbarung erfolgt durch Briefe, Berichte und andere Dokumente sowie durch Besuche und Zusammenkünfte, die von Fall zu Fall vorher vereinbart werden.

2. Jährlich oder in beiderseits vereinbarten anderen Zeitabständen werden Sitzungen abgehalten, um den Fortgang der Zusammenarbeit zu überprüfen, Änderungen an den Bestimmungen der Vereinbarung zu empfehlen und Fragen zu erörtern, die in den Rahmen dieser Vereinbarung fallen. Termin, Ort und Tagesordnung für diese Sitzungen werden im voraus vereinbart.

Artikel 4

Jede Vertragspartei benennt zur Koordinierung ihres Anteils an der Zusammenarbeit einen Administrator.

1. Die Administratoren sind die Empfänger aller im Rahmen der Zusammenarbeit übermittelten Dokumente, wozu, sofern nichts anderes vereinbart wird, auch Kopien aller Briefe gehören. Die Administratoren sind für die Entwicklung der Zusammenarbeit im Rahmen der Bedingungen dieser Vereinbarung verantwortlich. Sie treffen auch die Vereinbarungen über die kerntechnischen Einrichtungen, die Gegenstand des Informationsaustausches sein sollen sowie über besondere Dokumente und Normen, die ausgetauscht werden sollen.
2. Die Administratoren bestimmen die Zahl der zu liefernden Kopien der ausgetauschten Dokumente.
3. Diese Einzelregelungen sollen unter anderem sicherstellen, daß ein in etwa ausgewogener Austausch von Informationen erreicht und aufrechterhalten wird.

Artikel 5

Im allgemeinen können die bei jeder Vertragspartei eingegangenen Informationen ohne weitere Genehmigung der anderen Vertragspartei uneingeschränkt verbreitet werden.

1. Mit Vorrechten verbundene Informationen, zum Beispiel private, vermögensrechtliche, betriebliche und andere Informationen, die im Land der absendenden Vertragspartei als vertraulich behandelt und von dieser im Vertrauen darauf und unter der Bedingung geliefert werden, daß die empfangende Vertragspartei die Informationen vor unbefugter Preisgabe schützt, werden von der absendenden Vertragspartei als solche bezeichnet und mit dem deutlichen Stem-

pelaufdruck „Nicht zur Verbreitung ohne Genehmigung des BMI oder der NRC bestimmt“ oder einem ähnlichen Aufdruck gekennzeichnet. Die empfangende Vertragspartei darf solche bevorrechtigten Informationen nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung der absendenden Vertragspartei weitergeben, außer in folgenden Fällen:

- auf amerikanischer Seite an Berater und Auftragnehmer der NRC und an mitwirkende Behörden der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika sowie an andere Personen, die diese Informationen ausschließlich bei Arbeiten verwenden, die nach den Bedingungen von Genehmigungen oder Verträgen für kerntechnische Einrichtungen erforderlich sind, um die Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung zu schützen;
- auf deutscher Seite an Berater und Auftragnehmer der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und an die Genehmigungsbehörden für kerntechnische Einrichtungen sowie an andere Personen, die diese Informationen ausschließlich bei Arbeiten verwenden, die nach den Bedingungen von Genehmigungen oder Verträgen für kerntechnische Einrichtungen erforderlich sind, um die Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung zu schützen.

Dies gilt unter der Voraussetzung, daß jede Weitergabe von bevorrechtigten Informationen nach Ziffer 1 soweit notwendig und von Fall zu Fall sowie gemäß einer Vertraulichkeitsvereinbarung erfolgt.

2. Mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vertragspartei, die bevorrechtigte Informationen auf Grund dieser Vereinbarung liefert, kann die empfangende Vertragspartei solche bevorrechtigten Informationen an einen größeren Kreis weitergeben, als dies sonst erlaubt ist. Die Vertragsparteien arbeiten bei der Entwicklung von Verfahren zur Beantragung und Einholung der Genehmigung für eine derartige weitere Verbreitung zusammen, und jede Vertragspartei wird diese Genehmigung in dem nach ihren innerstaatlichen Verfahrensgrundsätzen, Gesetzen und sonstigen Vorschriften zulässigen Umfang erteilen.
3. Eine Vertragspartei, die auf Grund dieser Vereinbarung bevorrechtigte Informationen erhält, hat deren vertraulichen Charakter zu achten unter der Voraussetzung, daß die Informationen eindeutig als solche kenntlich gemacht sind. Die empfangende Vertragspartei hat solchen bevorrechtigten Informationen Schutz in demselben Maß zu gewähren, wie er von seiten der absendenden Vertragspartei gewährt wird.
4. Gelangt eine der Vertragsparteien aus irgendeinem Grund zu der Erkenntnis, daß sie nicht in der Lage sein wird, die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen über Nichtweitergabe einzuhalten, oder daß dies begründeterweise erwartet werden kann, so unterrichtet sie umgehend die andere Vertragspartei. Die Vertragsparteien treten danach in Beratungen ein, um ein geeignetes Verfahren festzulegen.
5. Diese Vereinbarung hindert eine Vertragspartei nicht daran, Informationen zu verwenden oder zu verbreiten, die sie ohne Einschränkung durch eine Vertragspartei aus Quellen außerhalb des Rahmens dieser Vereinbarung erhält.

6. Für die Anwendung oder Verwendung von Informationen, die auf Grund dieser Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien ausgetauscht oder übermittelt werden, ist die Vertragspartei verantwortlich, welche die Informationen erhält. Die übermittelnde Vertragspartei übernimmt keine Gewähr dafür, daß solche Informationen für eine bestimmte Verwendung oder Anwendung geeignet sind.

Artikel 6

Diese Vereinbarung zwingt eine Vertragspartei nicht dazu, Maßnahmen zu ergreifen, die mit ihren Gesetzen, sonstigen Vorschriften und grundsatzpolitischen Richtlinien unvereinbar wären. Sollte es zu einer Kollision zwischen den Bedingungen dieser Vereinbarung und den vorerwähnten Gesetzen, Vorschriften und grundsatzpolitischen Richtlinien kommen, so sind sich die Vertragsparteien einig, miteinander zu beraten, bevor Maßnahmen ergriffen werden.

Artikel 7

Die Vertragsparteien sind sich darin einig, daß die Möglichkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen von der Verfügbarkeit dafür bestimmter Mittel abhängt. Eine gegenseitige Kostenerstattung ist zwischen den Vertragsparteien nicht vorgesehen. Beide Vertragsparteien tragen jeweils die in ihrem Zuständigkeitsbereich entstehenden Kosten.

Artikel 8

Informationen der in der Vereinbarung erfaßten Art sind teilweise nicht in Dienststellen und Einrichtungen der Vertragsparteien selbst, sondern nur in anderen Dienststellen der Regierungen verfügbar. Jede Vertragspartei verpflichtet sich daher, die andere in der Ausrichtung von Versuchen und der Weiterleitung von Anfragen wegen Informationen an solche Stellen zu unterstützen. Dies bedeutet selbstverständlich keine Verpflichtung anderer Stellen, diese Informationen bereitzustellen.

Artikel 9

Die auf Grund dieser Vereinbarung ausgetauschten Informationen unterliegen den Regelungen über Patente, die in der Zusatzvereinbarung niedergelegt sind.

Artikel 10

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 11

1. Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft und bleibt vorbehaltlich des Absatzes 2 fünf Jahre in Kraft, sofern sie nicht von den Vertragsparteien um einen weiteren Zeitabschnitt verlängert wird.

2. Jede Vertragspartei kann von dieser Vereinbarung zurücktreten, nachdem sie der anderen Vertragspartei sechs Monate vor dem beabsichtigten Termin ihren Rücktritt schriftlich notifiziert hat.

Geschehen zu Washington am 6. Juli 1981 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Der Bundesminister des Innern
der Bundesrepublik Deutschland
Gerhart Baum

Für die United States Nuclear Regulatory Commission
Nunzio J. PaMadino

Patent-Zusatzvereinbarung

Für jede Erfindung, die während der Laufzeit und im Verfolg oder auf Grund dieses Austausches technischer Informationen und dieser Zusammenarbeit in Fragen der nuklearen Sicherheit zwischen dem Bundesminister des Innern der Bundesrepublik Deutschland (BMI) und der United States Nuclear Regulatory Commission (NRC) gemacht oder konzipiert wird, gilt folgendes:

- 1.1 Wenn die Erfindung unter Verwendung von Informationen gemacht wird, die von einer Vertragspartei, ihren Beratern oder ihren Auftragnehmern auf Grund der Erneuerungsvereinbarung vom 6. Juli 1981 mitgeteilt worden sind, erwirbt die Vertragspartei, welche die Erfindung macht, sämtliche Rechte, Ansprüche und Interessen auf und an solcher Erfindung, solcher Entdeckung, solcher Patentanmeldung oder solchem Patent in allen Ländern, jedoch mit der Verpflichtung, der anderen Vertragspartei eine gebührenfreie, nicht ausschließliche und unwiderrufliche sowie mit dem Recht zur Erteilung von Unterlizenzen verbundene Lizenz auf eine solche Erfindung, eine solche Entdeckung, eine solche Patentanmeldung oder ein solches Patent in allen Ländern zu gewähren.
- 1.2 Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß diese Vereinbarung auch Patente einbeziehen soll, die nach Inkrafttreten der Europäischen Patentübereinkommen bei dem Europäischen Patentamt erwirkt werden. Sollten sich nach Inkrafttreten der Europäischen Patentübereinkommen Schwierigkeiten bei der Anwendung dieser Patent-Zusatzvereinbarung ergeben, so kann jede Vertragspartei diejenigen Änderungen beantragen, die erforderlich sind, um die Anpassung des vorstehenden Artikels zu bewirken.
- 1.3 Eine Vertragspartei darf keine diskriminierenden Maßnahmen gegen Staatsangehörige der anderen Vertragspartei im Hinblick auf die Gewährung der unter Nummer 1 erwähnten Lizenzen oder Unterlizenzen ergreifen.
- 1.4 Die Vertragsparteien verzichten im Verhältnis zueinander auf die Erstattung der Kosten, die ihnen insbesondere aus der Verpflichtung zur Zahlung von Vergütungen, Prämien, Gebühren oder Entschädigungen wegen der Entstehung, des Erwerbs oder der Schutzrechtsanmeldung von Erfindungen erwachsen, die während der Laufzeit der Erneuerungsvereinbarung vom 6. Juli 1981 und im Verfolg oder auf Grund der darin vorgesehenen Programme und Tätigkeiten gemacht oder konzipiert werden; dies gilt auch für Vergütungen nach dem deutschen Gesetz über Arbeitnehmererfindungen. Für Erfindungen im Bereich dieser Vereinbarung verzichtet die NRC gegenüber dem BMI darauf, Ansprüche aus dem U.S. Atomic Energy Act von 1954 in seiner jeweiligen Fassung geltend zu machen.
2. Wird eine Erfindung während der Laufzeit und im Verfolg oder auf Grund dieser Vereinbarung über den Austausch technischer Informationen gemacht, so wird diejenige Vertragspartei, die diese Erfindung weder macht noch Informationen zu dieser Erfindung beiträgt, keine Ansprüche auf Rechte an dieser Erfindung geltend machen.
3. Bei einer Lizenz, welche die empfangende Vertragspartei einem Dritten erteilt, sind die Bedingungen, der die empfangende Vertragspartei wegen dieser Lizenz unterliegt, auch dem Dritten aufzuerlegen. Der Dritte ist insbesondere zu verpflichten, Erfindungen oder sonstige Erkenntnisse, die er bei der Ausübung der Lizenz erwirbt, seinem Lizenzgeber so zur Verfügung zu stellen, daß dieser sie gegebenenfalls im Rahmen dieser Vereinbarung verwerten kann.
4. Die Auswertung von Entdeckungen ist im übrigen vorbehaltlich des Artikels 5 der Erneuerungsvereinbarung vom 6. Juli 1981 unbeschränkt möglich.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Vereinbarung
zwischen bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation
und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation -
über die Durchführung eines SPACELAB-Programms**

Vom 17. August 1981

Die Vereinbarung vom 15. Februar 1973 zwischen bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation über die Durchführung eines SPACELAB-Programms (BGBl. 1975 II S. 1294) ist nach ihrem Artikel 14 Abs. 3 ferner für

Italien	am	27. Oktober 1975
Niederlande	am	6. Februar 1979

in Kraft getreten.

Bonn, den 17. August 1981

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
Im Auftrag
Dr. Lehr

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Vereinbarung
zwischen bestimmten Mitgliedstaaten
der Europäischen
Weltraumforschungs-Organisation
und der Europäischen
Weltraumforschungs-Organisation
über die Durchführung
eines Wettersatellitenprogramms
Vom 17. August 1981**

Die Vereinbarung vom 12. Juli 1972 zwischen bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation über die Durchführung eines Wettersatellitenprogramms (BGBl. 1975 II S. 1269) ist nach ihrem Artikel 13 Abs. 3 ferner für

Italien am 27. Oktober 1975
in Kraft getreten.

Bonn, den 17. August 1981

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
Im Auftrag
Dr. Lehr

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Vereinbarung
zwischen bestimmten Mitgliedstaaten
der Europäischen
Weltraumforschungs-Organisation
und der Europäischen
Weltraumforschungs-Organisation
über die Durchführung
eines Fernmeldesatelliten-Programms
Vom 17. August 1981**

Die Vereinbarung vom 12. April 1973 zwischen bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation über die Durchführung eines Fernmeldesatelliten-Programms (BGBl. 1975 II S. 1307) ist nach ihrem Artikel 13 Abs. 3 ferner für

Italien am 27. Oktober 1975
Niederlande am 14. November 1979
Schweden am 6. April 1976

und nach ihrem Artikel 13 Abs. 5 für
Spanien am 28. September 1979
in Kraft getreten.

Bonn, den 17. August 1981

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
Im Auftrag
Dr. Lehr

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
und bestimmten Regierungen,
die Mitglieder der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation sind,
über ein Programm der Zusammenarbeit bei der Entwicklung,
Beschaffung und Nutzung eines Weltraumlaboratoriums
in Verbindung mit dem Raumtransportersystem
Vom 17. August 1981**

Das Übereinkommen vom 14. August 1973 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und bestimmten Regierungen, die Mitglieder der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation sind, über ein Programm der Zusammenarbeit bei der Entwicklung, Beschaffung und Nutzung eines Weltraumlaboratoriums in Verbindung mit dem Raumtransportersystem (BGBl. 1975 II S. 1301) ist nach seinem Artikel 14 Buchstabe C ferner für

Italien am 27. Oktober 1975
Niederlande am 6. Februar 1979
in Kraft getreten.

Bonn, den 17. August 1981

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
Im Auftrag
Dr. Lehr

**Bekanntmachung
des Protokolls über die Nutzung eines voroperationellen Wettersatelliten
Vom 17. August 1981**

Das von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in Neuilly-sur-Seine am 16. Februar 1977 unterzeichnete Protokoll vom 17. Dezember 1975 über die Nutzung eines voroperationellen Wettersatelliten ist nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für die

Bundesrepublik Deutschland am 29. April 1977
in Kraft getreten.

Das Protokoll ist zum selben Zeitpunkt für

Frankreich

Italien

Vereinigtes Königreich

die Europäische Weltraumorganisation

und für die

Schweiz

am 14. März 1979

in Kraft getreten. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. August 1981

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
Im Auftrag
Dr. Lehr

**Protokoll
über die Nutzung eines voroperationellen Wettersatelliten**

Die Vertragsregierungen dieses Protokolls (im folgenden als „Regierungen“ bezeichnet),

und

die Europäische Weltraumforschungsorganisation, die seit dem 31. Mai 1975 ihre Tätigkeit unter dem Namen Europäische Weltraumorganisation ausübt (im folgenden als „Organisation“ bezeichnet),

eingedenk der „Vereinbarung zwischen bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumforschungsorganisation und der Europäischen Weltraumforschungsorganisation über die Durchführung eines Wettersatellitenprogramms“, die am 12. Juli 1972 in Neuilly-sur-Seine zur Unterzeichnung aufgelegt wurde und am 29. September 1972 in Kraft getreten ist und die durch den Programmrat am 29. März 1973 geändert wurde (im folgenden als „Vereinbarung“ bezeichnet);

eingedenk dessen, daß der Zweck der Vereinbarung die Durchführung eines Programms ist, das den Entwurf, die Entwicklung, den Bau, die Einbringung in eine Umlaufbahn, das Management und die Kontrolle eines voroperationellen Wettersatelliten (im folgenden als „Meteosat“ bezeichnet) umfaßt;

eingedenk des der Organisation erteilten Auftrags, Meteosat während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Einbringung in die Umlaufbahn zu erproben;

im Hinblick darauf, daß das Management eines operationellen meteorologischen Systems, bestehend aus einem Weltraumsegment und einem damit verbundenen Erdsegment, von einem europäischen meteorologische Behörden vertretenden Organ übernommen werden soll;

in dem Wunsch, gleichwohl entsprechend dem Vorschlag der Konferenz der Wetterdienstedirektoren die erforderlichen

Vorkehrungen zu treffen, um eine Unterbrechung im Management und in der Kontrolle des Meteosat während der Nutzungsphase zu vermeiden;

gestützt auf den Beschluß des Rates der Organisation, wonach der Rat sich damit einverstanden erklärt, daß die Organisation die Verantwortung für das Management und die Kontrolle des Meteosat auch über den auf seine Einbringung in die Umlaufbahn folgenden sechsmonatigen Zeitraum hinaus übernimmt (ESRO/C/MIN/73);

gestützt auf Artikel VIII des am 14. Juni 1962 zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Weltraumforschungsorganisation;

gestützt auf das am 30. Mai 1975 unterzeichnete Übereinkommen zur Gründung einer Europäischen Weltraumorganisation,

haben die folgenden Bestimmungen vereinbart:

Artikel 1

1. Die Regierungen nehmen die Nutzungsphase des Meteosat in Angriff, die sechs Monate nach dessen erster erfolgreicher Einbringung in die Umlaufbahn beginnt.

2. Die Organisation führt die Nutzungsphase für die Regierungen in enger Verbindung mit deren meteorologischen Behörden in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Programmrates durch. Die in dieser Phase durchzuführenden Aufgaben und die erwarteten Ergebnisse sind in Anlage A beschrieben.

Artikel 2

Die Organisation übernimmt das Management und die Kontrolle des Meteosat für einen Zeitraum bis zu zweieinhalb Jahren, beginnend nach dem in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitraum von sechs Monaten.

Artikel 3

Die Organisation kann Einrichtungen und Organe ihrer Mitgliedstaaten um Mitwirkung bei der Durchführung bestimmter Teilaufgaben bitten.

Artikel 4

Die Regierungen sollen sicherstellen, daß die Zusammensetzung ihrer nationalen Delegation im Programmrat dem meteorologischen Charakter der Nutzungsphase entspricht.

Artikel 5

1. Die Kosten, die sich aus der Durchführung der Nutzungsphase durch die Organisation ergeben, werden von den Regierungen innerhalb eines Finanzrahmens von 14,15 Millionen Rechnungseinheiten (zum Preisstand von Mitte 1975) getragen.

2. Die Jahreshaushaltspläne für die Nutzungsphase werden vom Programmrat mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

3. Die Kosten für die Durchführung der Nutzungsphase sowie der Beitragsschlüssel sind in Anlage B dargelegt.

Artikel 6

Bei der Erbringung von Dienstleistungen für Benutzer stellen die Organisation und die Regierungen sicher, daß im Falle einer Funktionsstörung oder eines Versagens des Meteosat-Systems die Organisation oder die Regierungen nicht haftbar gemacht werden können.

Artikel 7

Die Organisation hat darüber zu wachen, daß das Meteosat-System so weit wie möglich mit anderen Wettersatellitensystemen koordiniert wird. Zu diesem Zweck sorgt die Organisation im Rahmen des Möglichen dafür, daß die interessierten Wetterdienste in internationalen Koordinierungssitzungen angemessen vertreten werden.

Artikel 8

1. Dieses Protokoll liegt für die Vertragsparteien der Vereinbarung und die Organisation vom 1. Januar 1976 bis 30. September 1976 zur Unterzeichnung auf.

2. Die Staaten werden nach den in Artikel 13 Absatz 2 der Vereinbarung vorgesehenen Verfahren Vertragsstaaten dieses Protokolls.

3. Das Protokoll tritt in Kraft, sobald die Organisation und Staaten, die zwei Drittel der in Anlage B genannten Gesamtbeitragssumme aufbringen, es ohne Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet oder ihre Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.

4. Ein Mitgliedstaat der Organisation, der Vertragspartei der Vereinbarung ist, aber dieses Protokoll nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist unterzeichnet hat, kann ihm nach seinem Inkrafttreten nach Maßgabe des Artikels 13 Absatz 5 der Vereinbarung beitreten.

5. Ein Mitgliedstaat der Organisation, der nicht Vertragspartei der Vereinbarung ist, kann diesem Protokoll nach sei-

nem Inkrafttreten ebenfalls nach Maßgabe des Artikels 13 Absatz 5 der Vereinbarung beitreten. Der Programmrat kann im Rahmen der Beitrittsbedingungen unter anderem verlangen, daß der betreffende Mitgliedstaat einen Beitrag zu den im Rahmen der Vereinbarung vorgenommenen Investitionen zahlt, und dessen Höhe festlegen. Dieser Beitrag wird den Teilnehmern der Vereinbarung im Verhältnis der von ihnen nach der Vereinbarung zu zahlenden Beiträge gutgeschrieben.

6. Ein Nichtmitgliedstaat der Organisation, der nicht Vertragspartei der Vereinbarung ist, kann nach Inkrafttreten des Protokolls nach dem gleichen Verfahren, wie es in Artikel 14 der Vereinbarung vorgesehen ist, Vertragspartei dieses Protokolls werden.

Artikel 9

1. Die Bestimmungen der Vereinbarung finden sinngemäß Anwendung auf dieses Protokoll. Jedoch sind im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen der Vereinbarung und den Bestimmungen des Protokolls letztere maßgebend.

2. Die diesem Protokoll beigefügten Anlagen sind Bestandteil dieses Protokolls.

3. Dieses Protokoll kann vor Ablauf des in Artikel 2 genannten Zeitraums durch einen mit Zweidrittelmehrheit der mindestens zwei Drittel der Beiträge aufbringenden Regierungen gefaßten Beschluß des Programmrates oder dann außer Kraft gesetzt werden, wenn das Management des Meteosat durch einen mit Zweidrittelmehrheit der mindestens zwei Drittel der Beiträge aufbringenden Regierungen gefaßten Beschluß des Programmrates einem europäischen meteorologische Behörden vertretenden Organ übertragen wird. Der letztgenannte Beschluß erstreckt sich auch auf die Übertragung der in Artikel 11 genannten Anlagen und Ausrüstungen.

4. Jede Regierung hat das Recht, spätestens am 31. März 1977 durch schriftliche Notifikation an die Organisation von diesem Protokoll zurückzutreten. Beabsichtigt eine Regierung, dieses Recht in Anspruch zu nehmen, so setzt sie die Organisation spätestens drei Monate vor der Absendung dieser schriftlichen Notifikation davon in Kenntnis. Die Wirkung des Rücktritts beginnt sechs Monate nach der Notifikation.

Kündigen eine oder mehrere Regierungen vor dem 1. Januar 1977 ihre Absicht an, von dem Protokoll zurückzutreten, so können die übrigen Regierungen ebenfalls zurücktreten und ihren Rücktritt bis spätestens 31. März 1977 notifizieren, ohne die dreimonatige Kündigungsfrist einhalten zu müssen.

Artikel 10

Jede Regierung hat das Recht, bei oder nach der Unterzeichnung dieses Protokolls oder bei ihrem Beitritt zu diesem Protokoll eine nationale meteorologische Behörde unter ihrer Hoheitsgewalt zu benennen, die dieses Protokoll in ihrem Namen durchführen wird. Zu diesem Zweck kann zwischen der betreffenden Behörde und der Organisation ein Zusammenarbeitsabkommen geschlossen werden.

Artikel 11

Die Organisation, die für die Regierungen handelt, ist Eigentümerin der für die Zwecke dieses Protokolls erworbenen Anlagen und Ausrüstungen.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Vertreter dieses Protokolls unterschrieben.

Geschehen zu Neuilly-sur-Seine am 17. Dezember 1975 in deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung der Französischen Republik hinterlegt wird; diese übermittelt allen Regierungen und der Organisation beglaubigte Abschriften.

Anlage A zum Protokoll über die Nutzung eines voroperationellen Wettersatelliten

1. Beschreibung der Aufgaben der Organisation.

Die in Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls erwähnten Aufgaben sind im wesentlichen wie folgt:

- a. Wartung der in Abschnitt 2.2 der Anlage A der Vereinbarung beschriebenen Erdsegmentanlagen; hierzu gehört auch die Verwaltung und Verbesserung der „Software“;
- b. Betrieb dieser Anlagen zwecks Überwachung und Steuerung des Satelliten in der Umlaufbahn;
- c. Auswertung der Telemetriedaten und Untersuchung der Satellitenleistung in der Umlaufbahn; Optimierung der Betriebsarten;
- d. Betrieb der Erdsegmentanlagen zwecks Erfassung, Verarbeitung und Verteilung von Daten nach Maßgabe von Ziffer 2;
- e. Speicherung und Wiederauffinden der durch Meteosat erfaßten Daten nach Maßgabe von Ziffer 2 Absatz a;
- f. Aufrechterhaltung der Verbindung zu den Benutzern.

2. Beschreibung der Ergebnisse.

Die in Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls erwähnten erwarteten Ergebnisse sind im folgenden beschrieben.

Die Güte und Menge der in der Nutzungsphase zu erbringenden Daten wird von der Leistung des Meteosat-Systems als Ganzes abhängen. Nachstehend sind die Daten aufgeführt, die zu erbringen sind, wenn das System völlig vorschriftsmäßig funktioniert. Ist die Leistung von vornherein weniger gut oder nimmt sie nach einiger Zeit ab, können möglicherweise nicht alle nachstehend aufgeführten Daten geliefert werden, aber die Organisation wird sich nach besten Kräften bemühen, alle dem Leistungsvermögen des Systems entsprechenden Ergebnisse zu erbringen.

- a. Alle dreißig Minuten werden Bilder von der gesamten vom Satelliten aus sichtbaren Scheibe empfangen, die vom Infrarot-Kanal ständig, vom Kanal für den sichtbaren Spektralbereich bei Tageslicht und vom Kanal für die Bestimmung des Wasserdampfgehaltes nur bei Einschaltung dieses Kanals geliefert werden. Die Bilder werden von einem Rechner verarbeitet, um Mängel des Radiometers so weit wie möglich auszugleichen. Diese korrigierten („vorverarbeiteten“) Bilder werden in digitaler und photographischer Form gespeichert und dienen als Grundlage für die weiter unten beschriebenen Ergebnisse.
- b. Die Bilder werden zur Bestimmung des scheinbaren Standortes von Bezugspunkten und, davon ausgehend, in Verbindung mit anderen Telemetriedaten zur Erstellung eines Verzerrungsmodells jedes Bildes herangezogen, das die Abweichungen zwischen dem tatsächlichen Standort von Punkten auf dem Bild und demjenigen Standort angibt, den die Punkte hätten, wenn der Satellit eine ideale Position und Ausrichtung hätte. Die Verzerrungsmodelle werden auch gespeichert und können ebenfalls bei der Weiterverarbeitung der Bilder verwendet werden.
- c. Es ist vorgesehen, daß rd. 20 % der Bilddaten „berichtigt“, d. h. in eine von der Position und Lage des Satelliten unabhängige Projektion umgewandelt werden. Diese berichtigten Daten können bei der Ausarbeitung

der Ergebnisse des Systems an Stelle der unberichtigten Daten verwendet werden.

- d. Eine Auswahl zweckmäßig aufbereiteter und mit Bezugsdaten versehener Bilddaten wird über den Satelliten verteilt. Das Auswahl- und das Übertragungsverfahren wird so flexibel gestaltet, daß es je nach den Erfahrungen nach den Weisungen des Programmrates geändert werden kann. Die Auswahl soll zunächst so getroffen werden, daß alle drei Stunden digitale Bilder von der vollen Scheibe, alle 30 Minuten digitale und analoge Bilder der Zone Europa-Atlantik und mindestens alle drei Stunden analoge Bilder von den übrigen (in Segmenten aufgeteilten) Zonen übertragen werden.
- e. Gemäß der zwischen der Organisation und der zuständigen französischen Behörde geschlossenen Vereinbarung werden die in Lannion empfangenen und in ein geeignetes Format gebrachten Daten der SMS/GOES-Satelliten der Vereinigten Staaten (soweit vorhanden) über Meteosat verteilt. Der Übertragungszeitplan wird flexibel sein, es wird jedoch damit gerechnet, daß täglich acht digitale und fünfzehn analoge Bilder übertragen werden.
- f. Das tägliche Übertragungsprogramm wird auch ungefähr 32 analoge WEFAX-Aufzeichnungen umfassen, für die die verarbeiteten Daten von Meteosat (z. B. Wolken Gipfelhöhen) oder die von Wetterdiensten in Form von Karten übertragenen Daten als Grundlage dienen werden.
- g. Die Meteosat-Bilddaten werden im Meteorologischen Auswertezentrum verarbeitet, um soweit wie möglich für jedes der rd. 3 000 Bildsegmente der innerhalb des nutzbaren Gesichtsfeldes des Satelliten liegenden Zone die nachstehend aufgeführten meteorologischen Größen zu bestimmen (die eingeklammerten Zahlen geben an, wie oft jedes dieser Ergebnisse täglich geliefert wird):
 - Wind – nach der Wolkenbewegung – in möglichst vielen Höhenbereichen (2);
 - Meeresoberflächentemperatur (2);
 - Wolkengipfelhöhe (4);
 - Wolkenanalyse [Wolkenart und -decke] (4);
 - Strahlungsbilanz (1);
 - Wasserdampfgehalt (2).
 Diese Ergebnisse werden über die eigens dafür vorgesehene Anschlußstelle in das meteorologische Fernmeldenetz (GTS) eingegeben oder über den Satelliten verteilt; sie werden auch gespeichert.
- h. Die von den Datensammelplattformen (DCP) übertragenen Daten werden von der Bodenanlage Meteosat (GFM) empfangen. Sie werden verarbeitet, aufbereitet, mit Bezugsdaten versehen und, wie mit der für den Betrieb der jeweiligen Datensammelplattform zuständigen Stelle vereinbart, den Nutzern zur Verfügung gestellt.
- i. Steuersignale (zur Abfrage) werden gemäß den vereinbarten Erfordernissen der für den Betrieb der Datensammelplattformen zuständigen Stellen über den Satelliten an die Datensammelplattformen übertragen.

3. Revisionsklausel.

Diese Anlage kann auf einstimmigen Beschluß des Programmrates revidiert werden.

**Anlage B
zum Protokoll über die Nutzung eines voroperationellen Wettersatelliten**

1. Kosten der Arbeiten der Nutzungsphase.

Der in Artikel 5 dieses Protokolls auf 14,15 Millionen Rechnungseinheiten festgelegte Gesamtfinanzrahmen basiert auf folgenden Schätzungen und auf der Annahme, daß die Organisation für die gesamte Nutzungsphase zuständig ist.

Preisstand:
Mitte 1975
Millionen R.E.

a. Überwachung der Leistung des Meteosat in der Umlaufbahn.

Die Ausgaben für das Weltraumsegment werden unter Zugrundelegung der in Anlage A beschriebenen Aufgaben wie folgt veranschlagt, für:

- Auswertung der Telemetriedaten;
- technische Unterstützung des Operationspersonals zwecks Optimierung der Betriebsarten;
- administrative Unterstützung durch die Organisation;
- internes Personal der Organisation und das mit der Entwicklung des Satelliten beauftragte Personal des Konsortiums, das insgesamt rd. 23 Mann/Jahre darstellt 1

b. Meteosat-Operationen in der Umlaufbahn.

Die Kosten für die in Anlage A aufgeführten Arbeiten lassen sich wie folgt aufschlüsseln:

- Personalkosten 7,8
 - Dienstleistungen zur Unterhaltung der Datenverarbeitungszentrale 3,25
 - Betriebskosten, einschließlich der Verbrauchsgüter, Miete von Fernsprech- und Fernschreibleitungen, Beteiligung an den Betriebskosten von Redu und Odenwald 2,1
- Gesamtkosten der Nutzung 14,15

2. Beitragsschlüssel.

Die Regierungen beteiligen sich nach folgendem Schlüssel an den Kosten der Durchführung der Nutzungsphase durch die Organisation nach diesem Protokoll:

Staaten	Beitragsanteile v. H.
Deutschland	25,66
Belgien	4,06
Dänemark	2,41
Frankreich	23,70
Italien	15,07
Vereinigtes Königreich	20,60
Schweden	5,02
Schweiz	3,48
Insgesamt	100,00

3. Zeitplan.

Die Organisation stellt in der Mitte jedes Jahres für das folgende Jahr einen festen Zeitplan für die Verpflichtungsermächtigungen und Ausgabemittel auf. Der nachstehend aufgeführte Zeitplan, der auf der Annahme beruht, daß die Nutzungsphase am 1. Januar 1978 beginnt, soll als Anhalt dienen.

In Millionen R.E. nach dem Preisstand von Mitte 1975

	Verpflichtungsermächtigungen	Ausgabemittel
1977	2,3	0,3
1978	5,7	5,7
1979	4,45	5,45
1980	1,70	2,70
Insgesamt	14,15	14,15

4. Berichte der Organisation über die finanzielle Lage und den Stand der Verträge.

Der Generaldirektor der Organisation erteilt die notwendigen Weisungen für die Vorlage von Berichten über den Stand und die geographische Verteilung der Arbeiten, die Beitragsabrufe, den jeweiligen Ausgabenstand und die neuesten Gesamtkostenschätzungen für das Programm nach den einschlägigen Bestimmungen der Finanzordnung der Organisation über die Rechnungslegung (Kapitel III Abschnitt VI der Finanzordnung) und nach den vom Rat der Organisation erlassenen Bestimmungen über die ihm regelmäßig vorzulegenden Berichte (ESRO/C/306, Add. 2, Rev. 1).

5. Revisionsklausel.

Die Ziffern 1 und 2 dieser Anlage können auf einstimmigen Beschluß des Programmrates revidiert werden. Die Ziffer 4 kann vom Programmrat mit Zweidrittelmehrheit revidiert werden.

**Bekanntmachung
des deutsch-costaricanischen Abkommens
über kulturelle Zusammenarbeit**

Vom 24. August 1981

Das in San José am 29. August 1979 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Costa Rica über kulturelle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 8

am 21. Mai 1981

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. August 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Costa Rica
über kulturelle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Costa Rica –

von dem Wunsch geleitet, die Beziehungen zwischen ihren Völkern auf dem Gebiet der Kultur, einschließlich der Wissenschaft und Bildung zu verstärken, und

überzeugt, daß die freundschaftliche Zusammenarbeit und der kulturelle Austausch das Verständnis für Kultur und Geistesleben sowie für die Lebensform des anderen Volkes fördern werden –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Beide Vertragsparteien werden bestrebt sein, die gegenseitige Kenntnis der Kultur ihrer Länder zu verbessern und einander bei der Erreichung dieses Zieles zu helfen.

Artikel 2

(1) Zu diesem Zweck wird jede Vertragspartei bestrebt sein, kulturelle Einrichtungen der anderen Vertragspartei im Rahmen der jeweils geltenden Rechtsvorschriften und unter von beiden zu vereinbarenden Bedingungen zuzulassen und nach Möglichkeit deren Tätigkeit zu erleichtern und zu fördern.

(2) Kulturelle Einrichtungen im Sinne des Absatz 1 sind insbesondere Schulen, Kulturinstitute, Bibliotheken und ähnliche wissenschaftliche und kulturelle Institutionen.

(3) Die Vertragsparteien gewähren den entsandten Kräften dieser Einrichtungen sowie den von ihnen unterhaltenen Familienangehörigen im Gastland nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschriften alle für die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Erleichterungen bei der Ein- und Ausreise sowie für ihren Aufenthalt und ihre Tätigkeit.

(4) Jede Vertragspartei wird bemüht sein, soweit es die geltenden innerstaatlichen Gesetze und Verordnungen zulassen, Befreiung von Steuern und sonstigen Abgaben, die auf die in Ziffern (1), (2) und (3) genannten Personen und Einrichtungen anwendbar sind, zu gewähren.

Artikel 3

(1) Die Vertragsparteien werden bemüht sein, den Austausch und die Zusammenarbeit im Bereich der Wissenschaft, des Unterrichts- und Erziehungswesens, der darstellenden und bildenden Künste und der Musik zu fördern.

(2) Sie werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten Studenten, Wissenschaftlern und Forschern der anderen Seite Stipendien zur Ausbildung, Fortbildung oder zu Forschungsarbeiten zur Verfügung stellen.

Artikel 4

Die Vertragsparteien werden sich um eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Filmwesens, des Fernsehens und des Hörfunks bemühen.

Artikel 5

Die Vertragsparteien werden sich bemühen, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Jugend- und Erwachsenenbildung, den Jugendaustausch sowie die Zusammenarbeit im Bereich des Sports zu fördern.

Artikel 6

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, das Studium der Sprache, der Kultur und der Literatur der anderen Vertragspartei zu fördern.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der

Regierung der Republik Costa Rica innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald beide Regierungen einander mitgeteilt haben, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Artikel 9

Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen, vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an gerechnet. Sofern es nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf der Frist von fünf Jahren schriftlich gekündigt wird, verlängert sich seine Gültigkeit auf unbestimmte Zeit, und es bleibt in Kraft, bis eine der Vertragsparteien es mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich kündigt.

Geschehen zu San José am 29. August 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Jürgen Scholl
Botschafter

Für die Regierung der Republik Costa Rica
Lic. Bernd Niehaus
Minister a. i.

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik der Philippinen
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 24. August 1981

In Manila ist am 10. Juni 1981 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 10. Juni 1981

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. August 1981

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik der Philippinen –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik der Philippinen beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Philippine Ports Authority, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Zwei weitere Container-Kräne für den Hafen Manila“ ein Darlehen bis zu 13 500 000,00 DM (in Worten: dreizehn Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) aufzunehmen.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik der Philippinen wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Geschehen zu Manila am 10. Juni 1981 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. H. Feilner

Für die Regierung der Republik der Philippinen
Carlos P. Romulo

Artikel 3

Die Regierung der Republik der Philippinen stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik der Philippinen erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik der Philippinen überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik der Philippinen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

**Bekanntmachung
über Benutzergebühren nach dem Internationalen Übereinkommen
über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“**

Vom 25. August 1981

Durch Beschluß der Agentur für die Luftverkehrs-Sicherungsdienste der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL) vom 10. Juni 1981 sind die Tarife und Anwendungsbedingungen für Benutzergebühren (FS-Streckengebühren) geändert worden. Der Beschluß mit Anlage zu den Tarifen und Anwendungsbedingungen für FS-Streckengebühren wird hiermit nach

Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 1962 zu dem Internationalen Übereinkommen vom 13. Dezember 1960 über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ (BGBl. 1962 II S. 2273) mit Bezug auf den oberen Luftraum

und

§ 2 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung vom 27. Oktober 1971 (BGBl. II S. 1153), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1974 (BGBl. II S. 1585), mit Bezug auf den unteren Luftraum

bekanntgemacht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Januar 1981 (BGBl. II S. 59).

Bonn, den 25. August 1981

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

**Beschluß
zur Änderung der Tarife und Anwendungsbedingungen
für FS-Streckengebühren**

Der Geschäftsführende Ausschuß der Agentur für Luftverkehrs-Sicherungsdienste,

gestützt auf das am 13. Dezember 1960 in Brüssel unterzeichnete Internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ und insbesondere dessen Artikel 6 Absatz 2 e), sowie Artikel 14 und 20;

gestützt auf den am 22. April 1971 gefaßten Beschluß zur Festlegung der Tarife und Anwendungsbedingungen für die den Benutzern auferlegten FS-Streckengebühren, zu deren Erhebung die Organisation berechtigt ist;

gestützt auf die Tarife und Anwendungsbedingungen für FS-Streckengebühren, wie sie durch Beschluß des Geschäftsführenden Ausschusses vom 26. Februar 1975 festgesetzt wurden und in dessen Anhang aufgeführt sind;

gestützt auf die Richtlinie Nr. 34 über die Festlegung des anzuwendenden Kostendeckungssatzes, die auf der 56. Sitzung der Ständigen Kommission am 20. November 1980 erteilt wurde, und die bestimmt, daß der Kostendeckungssatz für FS-Streckennavigationsanlagen und -dienste mit Wirkung vom 1. Oktober 1981 100 % beträgt;

gestützt auf die Beschlüsse des Geschäftsführenden Ausschusses vom 6. Oktober 1976, 21. Januar 1977, 17. November 1977, 6. Oktober 1978, 5. November 1979 und 20. November 1980, durch die die vom Geschäftsführenden Ausschuß durch Beschluß vom 26. Februar 1975 festgesetzten Tarife und Anwendungsbedingungen zuletzt ab 1. April 1981 geändert wurden;

faßt folgenden Beschluß:

Artikel 1

Die Bestimmungen von Artikel 10 der durch Beschluß vom 26. Februar 1975 festgesetzten und durch die Beschlüsse vom

6. Oktober 1976, 21. Januar 1977, 17. November 1977,
6. Oktober 1978, 5. November 1979 und 20. November 1980
geänderten Tarife und Anwendungsbedingungen für FS-
Streckengebühren werden wie folgt geändert:

Die Gebührensätze werden für die einzelnen Staaten durch
folgende ersetzt:

Bundesrepublik Deutschland	\$ 73,0915
Königreich Belgien	\$ 62,5362
Französische Republik	\$ 31,6406
Vereinigtes Königreich	
Großbritannien und Nordirland	\$ 67,4920
Großherzogtum Luxemburg	\$ 62,5362
Königreich der Niederlande	\$ 47,9019
Irland	\$ 21,9127

Artikel 2

Die Gebühren für Flüge, die in der Anlage der vorgenannten
Tarife und Anwendungsbedingungen für FS-Streckengebüh-
ren aufgeführt sind – d. h. die Gebühren für die in deren Arti-
kel 12 genannten Flüge – werden durch die in der Anlage zum
vorliegenden Beschluß aufgeführten Gebühren ersetzt.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt vorbehaltlich seiner einstimmigen Ge-
nehmigung *) durch die Ständige Kommission zur Sicherung
der Luftfahrt am 1. Oktober 1981 in Kraft.

*) Die Ständige Kommission hat den Beschluß am 4. August 1981 einstimmig ge-
nehmigt.

Anlage

zu den Tarif- und Anwendungsbedingungen
für FS-Gebühren

**Gebühren für Flüge gemäß Artikel 12 der Tarife und Anwendungsbedingungen
für Luftfahrzeuge mit dem Gewichtungsfaktor eins (50 metrische Tonnen)**

Startflugplatz (oder erster Zielflugplatz) geographische Lage	Erster Zielflugplatz (oder Startflugplatz)	Betrag der Gebühr in US \$
1	2	3
ZONE I		
– zwischen 14° WL und 110° WL und nördlich von 55° NB ausgenommen Island	Frankfurt	1 052,55
	København	254,44
	Prestwick	346,23
ZONE II		
– zwischen 30° WL und 110° WL und zwischen 28° und 55° NB	Amsterdam	636,87
	Athinai	674,46
	Belfast	196,13
	Beograd	1 113,58
	Bergen-Flesland	365,13
	Berlin-Schönefeld	620,15
	Bordeaux	331,51
	Bruxelles	645,02
	Casablanca	51,26
	Dhahran	834,06
	Dublin	124,14
	Düsseldorf	741,24
	Frankfurt	860,94
	Genève	548,63
	Glasgow	238,75
	Göteborg	546,01
	Hamburg	828,99
	Hannover	801,02
	Helsinki	466,67
	København	616,33
	Köln-Bonn	766,56
Lagos	247,69	
Lahr	704,89	
Las Palmas de Gran Canaria	149,93	
Lisboa	76,52	
Ljubljana	1 130,75	
London	427,19	
Luxembourg	676,47	
Madrid	174,52	
Malaga	161,67	
Manchester	341,74	

Startflugplatz (oder erster Zielflugplatz) geographische Lage	Erster Zielflugplatz (oder Startflugplatz)	Betrag der Gebühr in US \$
1	2	3
	Milano	569,53
	Moskva	470,37
	München	1 002,79
	Newcastle	359,13
	Nice	541,23
	Oslo	442,14
	Palma de Mallorca	278,07
	Paris	453,24
	Praha	1 031,44
	Prestwick	238,75
	Ramstein	853,06
	Roma	559,10
	Santiago	79,18
	Shannon	82,61
	Stuttgart	859,13
	Tel-Aviv	675,67
	Tenerife	96,34
	Warszawa	552,32
	Wien/Schwechat	1 117,87
	Zagreb	1 113,58
	Zürich	619,63
<hr/>		
ZONE III		
- westlich von 110° WL und zwischen 28° NB und 55° NB	Amsterdam	733,67
	Frankfurt	963,16
	København	437,35
	London	627,77
	Manchester	517,14
	Paris	757,69
	Prestwick	301,01
	Shannon	79,32
<hr/>		
ZONE IV		
- westlich von 30° WL und zwischen Äquator und 28° NB	Amsterdam	589,35
	Bordeaux	225,33
	Bruxelles	424,20
	Düsseldorf	580,54
	Frankfurt	662,79
	Las Palmas de Gran Canaria	267,36
	Lisboa	81,98
	London	381,33
	Lyon	355,89
	Luxembourg	429,35
	Madrid	167,83
	Manchester	294,42
	Milano	413,78
	Paris	276,14
	Porto Santo (Madeira)	24,37
	Rabat	51,41
	Roma	419,00
	Shannon	88,31
	Tenerife	237,72
	Zürich	436,63

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 366. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Juli 1981, ist im Bundesanzeiger Nr. 151 vom 18. August 1981 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 151 vom 18. August 1981 kann zum Preis von 2,95 DM (2,35 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.